

XI. Militärangelegenheiten.

- A. Militärtarfpflicht der in Wien Heimatberechtigten Seite 368—370
B. Militär-Einquartierung und Vorspann „ 371—372
-

Die früher hier veröffentlichten Angaben über Ergänzung des Heeres und der Landwehr-Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft, Landsturm, Anzeige, Versicherung und Klassifikation der Pferde und Tragtiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken mußten infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juli 1904 entfallen.

2. Zahl der in den Jahren 1898—1902 in den einzelnen Tarifklassen eingereichten Militärtaxpflichtigen und Betrag der ihnen vorgeschriebenen Militärtage.

a) Im ganzen.¹⁰⁾

Jahr	Eingereicht in die Tarifklasse															Gesamt- betrag der Be- messung
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	
	also bemessen mit Kronen															
	200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2	2—200	
wurden Militärtaxpflichtige															Kronen	
1898	56	—	3	11	12	35	22	62	129	461	4477	3132	3348	7140	18.888	150.718
1899	51	—	6	12	13	37	19	67	129	474	5375	3311	3311	6858	19.663	155.780
1900	58	3	8	13	16	53	23	75	162	539	6058	3626	3531	6607	20.772	178.790
1901	64	2	11	9	18	54	23	84	183	651	6924	4014	3715	6898	22.650	198.906
1902	63	4	18	6	11	46	43	95	201	684	7005	4117	3985	7327	23.605	209.322
u. zw. im Jahre 1902:																
Im taxpflichtigen Alter Stehende:																
Zahl der Personen	63	4	17	6	11	45	43	94	198	673	6944	4080	3943	7270	23.391	—
Zahl der Beträge	78	4	19	8	14	50	45	115	241	797	8223	4724	4280	7807	—	206.548
ältere Personen:																
Zahl der Personen	—	—	1	—	—	1	—	1	3	11	61	37	42	57	214	—
Zahl der Beträge	—	—	1	—	—	1	—	1	4	17	111	66	53	118	—	2.774
zusammen Taxpflichtige:																
Zahl der Personen	63	4	18	6	11	46	43	95	201	684	7005	4117	3985	7327	23.605	—
Zahl der Beträge	78	4	20	8	14	51	45	116	245	814	8334	4790	4333	7925	—	209.322
Zahl der Beträge { zusammen	78	4	20	8	14	51	45	116	245	814	8334	4790	4333	7925	—	209.322
{ nach § 1 ²⁾ M. T. G.	66	3	17	7	13	33	36	92	202	742	8172	4909	4263	7829	—	196.304
{ nach § 4 ³⁾ M. T. G.	12	1	3	1	1	18	9	24	43	72	162	81	70	96	—	13.018

Anmerkungen zur vorausgehenden und auch zu dieser Tabelle. ¹⁾ Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Militärtaxpflicht siehe auf Seite 299 des Jahrbuches für 1900. — ²⁾ § 1 des Militärtaxgesetzes. Er betrifft Personen, welche die Militärtaxe selbst entrichten. — ³⁾ § 4 des Militärtaxgesetzes betrifft Personen, für welche die Militärtaxe von ihren Eltern, Groß- oder Vahletern zu entrichten ist. — ⁴⁾ Und auch kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, so daß sie außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — ⁵⁾ In den Zahlen dieser Spalte sind auch jene Personen enthalten, die sich dauernd in der Armenversorgung befinden. — ⁶⁾ Personen, hinsichtlich deren der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 gültigen Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868 (teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 1882) von der aktiven Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. — ⁷⁾ Wegen Dienstuntauglichkeit, die durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden ist. — ⁸⁾ Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Galt auch für die Jahre, in welchen sie zeitlich ausgeschieden waren, nachträglich bemessen. — ⁹⁾ Daß in den Tabellen bloß 11 anstatt 12 Assentjahrgänge aufgezählt erscheinen, hat darin seinen Grund, daß, um die gesetzliche Übereinstimmung zwischen der Dauer der Tax- und Dienstpflichtigkeit herzustellen, mit Erlaß des Landesverteidigungs-Ministeriums vom 22. September 1891 erklärt wurde, es habe von nun an das der „Vöschung“, bzw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse folgende Jahr als erstes Taxpflichtjahr und das diesem folgende als erstes Taxbemessungsjahr zu gelten. Infolgedessen kam der Assentjahrgang 1891 erst im Jahre 1893 für das Taxpflichtjahr 1892 zur Bemessung und, da bei der früheren Praxis die Militärtaxpflichtigen um ein Jahr zu früh zur Militärtaxpflicht herangezogen worden waren, werden jetzt so lange bloß 11 Jahrgänge bemessen, bis die Ausgleichung erfolgt sein wird. — ¹⁰⁾ Ohne die Personen, welche in den Vorjahren einen Paß zur Reise ins Ausland erhalten hatten.

b) Die Militärlazpflichtigen ohne die mit einem Paße ins Ausland Versehenen.

Jahr	Eingereicht in die Tarifklasse															Gesamtbetrag der Bemessung			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	für das letzte Tajahr	für die Vor- jahre	über- haupt	
	also bemessen mit Kronen																		
	200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2	2—200	wurden Militärtaxpflichtige			
															Kronen				
1898	49	—	3	11	12	32	22	58	118	437	4351	3042	3268	7011	18.414	122.236	16.352	138.588	
1899	50	—	6	12	12	36	18	62	124	463	5315	3267	3255	6782	19.402	135.046	13.866	148.912	
1900	47	3	7	13	15	45	23	70	156	502	5889	3538	3440	6497	20.245	147.662	12.304	159.966	
1901	58	1	10	9	17	50	22	79	172	611	6705	3915	3638	6809	22.096	165.722	16.816	182.538	
1902	55	4	18	6	10	44	41	88	188	651	5812	4002	3918	7206	23.043	172.206	19.064	191.270	
u. zw. im Jahre 1902: Im taxpflichtigen Alter Stehende: Zahl der Personen Zahl der Beträge ältere Personen: Zahl der Personen Zahl der Beträge zusammen Taxpflichtige: Zahl der Personen Zahl der Beträge { zusammen nach § 1 M.-T.-G. ¹⁾ nach § 4 M.-T.-G. ²⁾	55	4	17	6	10	43	41	87	187	642	6761	3972	3879	7153	22.857	—	—	—	
	62	4	19	8	12	46	42	93	202	705	7596	4530	4121	7448	—	172.206	16.754	188.960	
	—	—	1	—	—	1	—	1	1	9	51	30	39	53	186	—	—	—	—
	—	—	1	—	—	1	—	1	2	14	92	53	44	108	—	—	2.310	2.310	—
	55	4	18	6	10	44	41	88	188	651	6812	4002	3918	7206	23.043	—	—	—	—
	62	4	20	8	12	47	42	94	204	719	7688	4583	4165	7556	—	172.206	19.064	191.270	—
	51	3	17	7	11	30	33	70	163	647	7531	4505	4097	7463	—	—	—	178.714	
	11	1	3	1	1	17	9	24	41	72	157	78	68	93	—	—	—	12.556	

1), 2) Bgl. die entsprechenden Anmerkungen auf der vorhergehenden Seite.

3. Vorge schriebene und getilgte Militärtaxbeträge in den Jahren 1898—1902.

Jahr	Vorschreibung			Tilgung								Rückstand mit Ende des Jahres	Infolge von nach Abschluß der Rechnung hervor- gekommenen Buchungsfehlern sind zu= (+), bzw. abzurechnen (—)	Richtig- gestellter Rückstand
	Nichtig- gestellter Rückstand vom Vorjahre	Neu- bemessung	im ganzen	durch Einzahlung			durch Abschreibung infolge			im ganzen				
				auf die Neu- bemessung	auf die Rückstände	zusammen	Herab- setzung	Unein- bring- lichkeit	Ver- jäh- rung		zusammen			
1898	80.486	150.718	231.204	102.630	30.420	133.050	842	4.732	708	6.282	139.332	91.872	+ 100	91.972
1899	91.972	156.290	248.262	105.894	35.128	141.022	850	8.340	656	9.846	150.868	97.394	—	97.394
1900	97.394	178.808	276.202	¹⁾ 115.590,5	38.855	²⁾ 154.445,5	1.782	6.332	742	8.856	¹⁾ 163.301,5	²⁾ 112.900,5	+ 66	¹⁾ 112.966,5
1901	112.966,5	198.906	311.872,5	123.922	48.914	172.836	2.066	3.862	859	6.787	179.623	132.249,5	+ 44,5	132.294
1902	132.316	209.322	341.638	113.172	52.039	165.211	1.096	3.442	687	5.225	176.436	171.078	— 124	171.202

1) Nichtiggestellt. Infolge eines Versehens waren in dem für das Jahr 1900 als eingezahlt verzeichneten Beträge auch Wehrstrafen ungarischer Staatsbürger mitgerechnet.

B. Militär-Einquartierung und -Vorspann.¹⁾
1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1898—1902.

Jahr ²⁾	Einquartierung															Vorspann								
	vorübergehende										bleibende					Zahl der vorspannpflichtigen Pferde ³⁾	Zahl der vom Vorspannpächter bereitgestellten Wagen	Gesamte Vorspannleistung in Kilometern ¹⁰⁾						
	Gemeinsame Einquartierung		Einzel-Einquartierung								Gemeinsame Einquartierung		Einzel-Einquartierung											
	Zahl der geleisteten Portionen ⁵⁾																							
an Unterkunft für		an Unterkunft für								an Unterkunft für					an Unterkunft für Unteroffiziere, von welchen je zweien ein Zimmer gebührt	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für die nach der ersten Klasse vertrateten Unteroffiziere								
Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt	die Mannschaft	an Nebenlokalitäten ⁴⁾	kommandierende Generale	sonstige Generale ⁶⁾	Stabsoffiziere ²⁾	sonstige Offiziere ²⁾	Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt ¹¹⁾	die Mannschaft	an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Kammergelder ⁶⁾ , ¹¹⁾	Durchzugskost ⁷⁾	an Kochservice ⁷⁾	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten ⁴⁾	Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt ⁸⁾	Unteroffiziere, von welchen je zweien ein Zimmer gebührt ⁸⁾	die Mannschaft	Pferde	an Nebenlokalitäten ⁴⁾						
1898	—	—	5	308	2460	29.049	25.632	32.671	44.457	220	—	32.326	—	691	652	161.721	114.492	6.205	16.343	587	39.843	1 565	19.325,5	
1899	—	—	20	215	2080	31.101	31.099	38.921	52.471	883	—	33.935	—	607	607	155.360	111.787	6.205	16.591	656	41.287	—	309	12.867
1900	—	—	—	131	1717	30.652	43.311	42.379	62.679	490	—	38.089	—	616	616	216.023	113.256	8.101	12.644	700	40.803	1 323	11.976	
1901	—	—	—	214	1900	28.297	38.063	41.492	54.107	2.515	—	36.437	—	667	628	361.223	113.267	12.722	11.062	740	41.755	3 376	14.060	
1902	—	—	—	128	1590	31.047	14.972	45.988	23.018	6.261	—	38.668	—	692	617	162.408	114.566	6.696	10.528	707	38.452	1 410	13.986	

¹⁾ Die wichtigsten Vorschriften über Militär-Einquartierung und Vorspann siehe auf Seite 305—307 des Statistischen Jahrbuches für 1900. Die Gemeinde Wien hat seit 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung abgenommen und hebt dafür eine Auflage auf den Brutto-Mietzins (Einquartierungsbeller, vgl. Seite 355; seit 1892 0,4 %/o) ein. Auch die Last der Natural-Vorspannleistung hat die Gemeinde den hierzu Verpflichteten abgenommen; sie übernimmt die Beiträge des Staates und Landes (6 bzw. 10 h pro Pferd und Kilometer) und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung der Vorspannsumlage von den Pferdebesitzern (seit 1881 pro Pferd 30 h jährlich). — ²⁾ Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietzinsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — ³⁾ Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Veranlagung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Veranlagungszeit und -dauer. — Näheres über das Ausmaß der Unterkunftsportionen siehe in der 3. Anmerkung auf Seite 307 des Statistischen Jahrbuches für 1900. Über den Begriff der Portion an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken zc. vgl. ebendort die 6., an Durchzugskost und Kochservice die 7. Anmerkung. — ⁴⁾ Nebenlokalitäten sind: Kanzleien, Arreste zc. — ⁵⁾ Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl. — ⁶⁾ Vgl. die 6. Anmerkung auf Seite 307 des Statistischen Jahrbuches für 1900. — ⁷⁾ Vgl. die 7. Anmerkung auf Seite 307 des Statistischen Jahrbuches für 1900. — ⁸⁾ Für diese Unterkunfts-Portionen wird nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Aufzählung vom Lande geleistet. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlokalitäten vom Lande auch nichts aufgezahlt, wohl aber für (Obers und Unters) Offizierszimmer. — ⁹⁾ Durchwegs berechnete Ziffern. — ¹⁰⁾ Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hierzu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer. — ¹¹⁾ Die Abnahme in den Zahlen des Jahres 1902 gegenüber den Vorjahren ist damit begründet, daß infolge der Entschuldigungen des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 11. Oktober 1901 und des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. November 1901 für die zur unentgeltlichen Probedienstleistung (Probepreis), behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste, beurlaubten Unteroffiziere, wenn deren Unterbringung in einem Militär-Unterkunfts-Objekte nicht tunlich sein sollte, die Unterkunft auf Grund des Einquartierungsgesetzes bei den Gemeinden nicht mehr angefordert werden darf.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann in den Jahren 1900—1902.

Jahr	Einquartierung											Vorspann ⁶⁾													
	Einnahmen						Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben			Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 ⁴⁾			Einnahmen				Ausgaben						
	Abgabe der Hauseigentümer ¹⁾ (Einquartierungsbeller)	Vergütung der Militärverwaltung u. Beiträge des Landes ²⁾ und sonstige Einnahmen		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben ³⁾		K							h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
		K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h											
1900	217.054	24	59.016	25	276.070	49	420.978	78	-	144.908	29	3.296.141	79	12.437	90	1.946	40	14.384	30	6.460	88	703	20	7.164	08
1901	235.027	52	65.470	43	300.497	95	2.179.640	31	-	1.879.142	36	3.332.402	87	12.590	70	2.301	44	14.892	14	7.230	70	533	30	7.764	—
1902	239.027	52	214.954	46	453.981	98	429.258	84	+	24.723	14	3.412.353	42	11.442	90	2.327	52	13.770	42	6.455	90	680	—	7.135	90

¹⁾ Über die Art und das Ausmaß dieser Abgabe vgl. die 1. Anmerkung auf Seite 371. — ²⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen, und zwar: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Heizung und Einrichtung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht aber auch die Aufzählung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familiengliedern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet; das Land leistet hierzu keine Aufzählung. Für die Unterbringung der Mannschaft, dann der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beiträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kofkaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kofkaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich in jenem Betrage festgesetzt, welcher dem im Vorjahre bestehenden Durchschnittspreise für 0,2 Kilogramm Rindfleisch ohne Zugabe gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzählung von 25% geleistet. Im Jahre 1902 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militärverwaltung 57 h, vom Lande 14 h, zusammen 71 h vergütet. Für den Kochservice wird von der Militärverwaltung 1 h für den Mann vergütet; das Land leistet keine Aufzählung. Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzählung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Instandtarife, welcher auf Grund des für die Benützung der Räumlichkeiten und bzw. der Einrichtung ermittelten Mietzinsdurchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt wird, bezahlt. Der mit Kundmachung vom 14. Dezember 1900, R.-Z.-B. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910. Die Ziffer für das Jahr 1900 enthält nebst den Vergütungen der Militärverwaltung und des Landes mit 58.610 K 25 h auch 406 K als Einnahme anlässlich der Einverleibung der von einigen ehemaligen Vorortgemeinden übernommenen Einquartierungsfonds. Der für 1902 angegebene Betrag umfaßt 158.326 K 32 h Militärgebühren für die neue Landwehr-Infanterie-Kaserne. — ³⁾ Unter den Ausgaben sind im Jahre 1900: 230.024 K 91 h, 1901: 1.915.403 K 44 h, 1902: 218.380 K 53 h für den Bau einer Landwehr-Infanterie-Kaserne enthalten. — ⁴⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angesammelten Reserven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzählung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Eine gesonderte Verwaltung des Einquartierungswezens in finanzieller Hinsicht besteht seit 1856, in welchem infolge des Ministerial-Erlasses vom 28. Mai 1856 der damalige Militär-Einquartierungsfonds aufgelöst wurde, nicht mehr. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgetrieben und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßig sich ergebende Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt. Wenn die Höhe der Überschüsse zu Ende 1900 und 1901 trotz der Mehrausgaben während dieser Jahre eine Steigerung gegenüber den Vorjahren aufweist, rührt dies daher, daß der Wert der in der 3. Anmerkung erwähnten Kaserne zu diesen Überschüssen während dieser Jahre eine Steigerung gegenüber den Vorjahren aufweist, rührt dies daher, daß die Kosten wurden nicht diesen Überschüssen entnommen. — ⁵⁾ Bis zu Beginn des Jahres 1889 bestand eine gesonderte Verwaltung des Militärvorspannwezens in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militärvorspannfonds aufgelöst und den Gemeindegebern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungszweig, verrechnet. — ⁶⁾ Über diese Abgabe vgl. die 1. Anmerkung auf Seite 371.